

Word / Anhang / Formular	Egger Getränkegruppe Tiroler Straße 18-20, 3105 St. Pölten-Unterradlberg	 EGGER GETRÄNKE <small>GMBH & CO. OG</small>	
Nr.: FM-8.4.2			
Version: 00			

Einkaufsbedingungen

1.1.1 Allgemein

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Gesellschaften der EGGER Getränke Gruppe
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Für zukünftige Bestellungen des Auftraggebers gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann, wenn diese dem Auftragnehmer nicht nochmals übersandt oder nicht auf sie verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden den Auftraggeber auch insoweit nicht.

1.1.2 Angebot

1. Angebote des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage des Auftraggebers erteilt worden sind. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an die Anfrage des Auftraggebers zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
2. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Muster sind dem Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

1.1.3 Bestellungen

1. Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich (unter Einschluss von Fax und E-Mail). Der Inhalt mündlich oder fernmündlich getätigter Bestellungen und Bestelländerungen ist nur dann verbindlich, wenn er vom Besteller schriftlich bestätigt wurde.
2. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten spätestens nach 3 Tagen schriftlich zu bestätigen.
3. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der Zustimmung des Bestellers.
4. Alle Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne Muster, Rezepturen etc.) bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind dem Auftraggeber mit dem Angebot oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung binnen 14 Tagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.
5. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind Bestellnummer, Artikelnummern und bestellende Abteilung des Auftraggebers anzuführen; Mitteilungen ohne diese Angaben gelten im Zweifelsfall als nicht eingelangt.

1.1.4 Preise

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Fixpreise exkl. österreichischer MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen. Der Auftraggeber trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des Auftraggebers angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

Erstellt am:	03.07.2025	Freigegeben am:	15.07.2025	Freigegeben bis:	15.07.2028
Erstellt von:	LASSNER Walter	Freigegeben von:	GRIESSLER Reinhard	Seite:	1 von 8

Word / Anhang / Formular	Egger Getränkegruppe Tiroler Straße 18-20, 3105 St. Pölten-Unterradlberg	 EGGER GETRÄNKE <small>GMBH & CO. DG</small>	
Nr.: FM-8.4.2			
Version: 00			

- Einwände gegen unsere Bestellung/unseren Auftrag sind binnen 5 Werktagen schriftlich zu erheben; erfolgt kein Widerspruch gilt dies als Anerkennung und Bestätigung der Bestellung/des Auftrags.

1.1.5 Lieferzeit

- Die vereinbarten Lieferfristen gelten als rechtsverbindlich und sind vom Verkäufer/Lieferanten genau einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung (Absendedatum) und gilt dann als eingehalten, wenn die bestellte Ware/Leistung vollständig und unbeschädigt bis zu dem in der Bestellung angegebenen Termin und Ort angekommen und übergeben ist.
- Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.
- Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung an. Wird der vereinbarte Liefertermin überschritten, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt entweder eine Nachfrist zu setzen und auf Erfüllung zu bestehen oder vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, bei demjenigen Ersatzlieferanten einen Deckungskauf zu tätigen, welcher die Ware am raschesten verfügbar hat. Sollte dieses Ersatzprodukt eine bessere Qualität als vereinbart aufweisen oder muss aufgrund der Dringlichkeit ein Alternativprodukt gekauft werden, so hat der Verkäufer/Lieferant die daraus resultierenden gesamten Mehrkosten inklusive Folgekosten zu tragen. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, ein verschuldensunabhängiges Pönale von 2 % des Warenwertes pro Tag des Verzuges, maximal 10% zu bezahlen, sofern schriftlich keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Das Pönale wird gegen die Lieferforderung aufgerechnet. Dessen ungeachtet sind wir berechtigt, den gesamten darüberhinausgehenden, nachgewiesenen Schaden geltend zu machen.

1.1.6 Erfüllungsort, Gefahr- und Kostentragung

- Als Erfüllungsort ist grundsätzlich die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle vereinbart; der Lieferant hat grundsätzlich frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Transportversicherung zu liefern. Die Kosten sind im Preis enthalten. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transportes einschließlich des Entladens bis zur Annahme in der Empfangsstelle entstehen, haftet der Lieferant.
- Der Besteller ist jedoch berechtigt, wahlweise auch ab Werk des Lieferanten unter Abzug der mit dem Transport in Verbindung stehenden Kosten zu empfangen. Macht der Besteller von diesem Wahlrecht Gebrauch, gibt er dies dem Lieferanten rechtzeitig bekannt. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit der Annahme auf den Besteller über.

1.1.7 Transport- und Versandvorschriften

- Der Verkäufer/Lieferant hat für eine zweckentsprechende, sach- und fachgerechte und den einschlägigen Bestimmungen entsprechende Verpackung und Versandbereitstellung zu sorgen. Beim Transport von gefährlichen Gütern sind insbesondere die Bestimmungen des ADR/RID einzuhalten und übernimmt der Verkäufer/Lieferant mit der Auftragsannahme auch die Verantwortung für die vollinhaltliche Einhaltung dieser Vorschriften bzw. für die Rechtsfolgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben
- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Bestell- und Artikelnummern zu vermerken sind.
- Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

Erstellt am:	03.07.2025	Freigegeben am:	15.07.2025	Freigegeben bis:	15.07.2028
Erstellt von:	LASSNER Walter	Freigegeben von:	GRIESSLER Reinhard	Seite:	2 von 8

Word / Anhang / Formular	Egger Getränkegruppe Tiroler Straße 18-20, 3105 St. Pölten-Unterradlberg	 EGGER GETRÄNKE <small>GMBH & CO. OG</small>	 EGGER <small>PRIVATBRAUEREI GMBH</small>
Nr.: FM-8.4.2			
Version: 00			

- Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten einschließlich der beauftragten Transportunternehmen. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

1.1.8 Zahlungsmodalitäten

- Rechnungen sind nach dem Versand der Ware unter der Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers und des Bestelldatums per Mail an rechnung@eggergetraenke.at zu senden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen.
- Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder späterem Einlangen der Ware mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt oder spätere Einlagen der Ware Netto beglichen.
- Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit dem Auftraggeber akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist vom Auftraggeber zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Für das Skonto greift das Datum der bestätigten ordnungsgemäßen Erfüllung.
- Zahlungen können nach Wahl des Auftraggebers durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Zahlung erfolgt mit dem der Fälligkeit folgenden einmal je Woche stattfindenden Zahlungslauf. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den Auftragnehmer gilt als Zahlung an den Auftragnehmer.
- Sämtliche Bankspesen sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit dessen Forderungen aufzurechnen, selbst wenn die Forderung des Auftraggebers noch nicht fällig oder in einer anderen Währung als die Forderung des Auftragnehmers zu zahlen sind.
- Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht des Auftraggebers auf diesem zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.

1.1.9 Gewährleistung

- Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bzw. die zu erbringende Leistung (Leistungsgegenstand) die gewöhnlich vorausgesetzten sowie die vereinbarten, insbesondere in der Bestellung angegebenen Eigenschaften hat und dass der Leistungsgegenstand in allen Punkten einer etwa gegebenen Probe, einem Muster, einer Spezifikation sowie jeglicher Beschreibung entspricht, sowie frei von Rechten Dritter ist. Der Leistungsgegenstand hat ferner den insbesondere in Prospekten und Produktbeschreibungen etc. darüber oder über dessen Grundstoffe gemachten öffentlichen Äußerungen des Lieferanten und des Herstellers zu entsprechen; das gilt auch für öffentliche Angaben aller Zwischenglieder in der Herstellungs- oder Absatzkette sowie für öffentliche Angaben einer Person, die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines

Erstellt am:	03.07.2025	Freigegeben am:	15.07.2025	Freigegeben bis:	15.07.2028
Erstellt von:	LASSNER Walter	Freigegeben von:	GRIESSLER Reinhard	Seite:	3 von 8

Word / Anhang / Formular	Egger Getränkegruppe Tiroler Straße 18-20, 3105 St. Pölten-Unterradlberg	 EGGER GETRÄNKE <small>GMBH & CO. OG</small>	 EGGER <small>PRIVATBRAUEREI</small>
Nr.: FM-8.4.2			
Version: 00			

anderen Kennzeichens als Hersteller bezeichnet. Solche öffentliche Äußerungen binden den Lieferanten jedoch nicht, wenn sie beim Abschluss des Vertrags gegenüber dem Besteller ausdrücklich und schriftlich berichtigt waren und nicht Inhalt des Vertrags geworden sind. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und insbesondere den Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

2. Entspricht der Leistungsgegenstand dem nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen (Nacherfüllung), das Entgelt auf einen angemessenen Betrag mindern (Preisminderung) oder den Vertrag auflösen (Wandlung); in allen Fällen ist eine außergerichtliche Erklärung des Bestellers ausreichend. Das Recht auf Preisminderung oder Wandlung besteht ferner dann, wenn der Besteller Nacherfüllung verlangt hat, der Lieferant diese jedoch verweigert, innerhalb angemessener Frist nicht erbringt, der Versuch einer Nacherfüllung fehlgeschlagen oder weitere Maßnahmen zur Nacherfüllung dem Besteller aus sonstigen Gründen unzumutbar sind. Ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache besteht nicht, wenn die jeweilige Form der Nacherfüllung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Ein Recht auf Wandlung besteht nicht, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts der besonders geringen Bedeutung des Mangels für den Lieferanten unzumutbar wäre.
3. Alle Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten aus jeglicher Art von Transport, trägt der Lieferant. Grundsätzlich bleiben die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten. Wird der Leistungsgegenstand im Zuge der Nacherfüllung zum Lieferanten oder zu einem von diesem bestimmten Dritten transportiert, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur neuerlichen Übergabe an den Besteller.
4. Bei Abweichung von Liefervereinbarungen (z.B. Spezifikationen) hat der Auftragnehmer vor Versandt den Auftraggeber schriftlich zu informieren und das ebenfalls schriftliche Einverständnis einzuholen.
5. Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 2 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart und vom Besteller schriftlich bestätigt ist.
6. Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel des Leistungsgegenstandes ohne unnötigen Aufschub anzeigen (Mängelrüge), sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftslaufes festgestellt werden. Jedoch bleiben die Gewährleistungsrechte und alle sonstigen Rechte des Bestellers aus der Mangelhaftigkeit der Leistung sowohl durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller als auch bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgter Mängelanzeige unberührt.
7. In dringen Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung des Auftragnehmers – auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen
8. Wurde der Mangel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird der Ablauf der Frist gehemmt, sofern die aus der Mangelhaftigkeit sich ergebenden Rechte ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Für verborgende Mängel gibt es keine zeitliche Beschränkung für die Erbringung der Mängelrüge.

Erstellt am:	03.07.2025	Freigegeben am:	15.07.2025	Freigegeben bis:	15.07.2028
Erstellt von:	LASSNER Walter	Freigegeben von:	GRIESSLER Reinhard	Seite:	4 von 8

Word / Anhang / Formular	Egger Getränkegruppe Tiroler Straße 18-20, 3105 St. Pölten-Unterradlberg	 EGGER GETRÄNKE <small>GMBH & CO. OG</small>	 EGGER <small>PRIVATBRAUEREI GMBH</small>
Nr.: FM-8.4.2			
Version: 00			

9. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, garantiert der Auftragnehmer, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden österreichischen Gesetzen, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehender Verordnungen entsprechen. Der Auftraggeber garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind, noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind. Abweichungen hiervon sind nur zulässig wenn diese in Lieferverträgen (Spezifikationen) ausdrücklich vereinbart wurden.
10. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichen Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind.
11. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferten Waren keine anderen als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Zusatzstoffe enthalten.
12. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.1.10 Mängelbeseitigung durch den Besteller

1. Der Besteller kann wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht ihm auch dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründe unzumutbar ist; wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert; wenn die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt ist und der Besteller ein vertraglich festgelegtes Interesse an der fristgemäßen Leistung hat; oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen.
2. Der Besteller kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

1.1.11 Schadenersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden

1. Ist die Leistung mangelhaft im Sinne des Punkt 9 Absatz 1 und hat der Lieferant den Mangel verschuldet, kann der Besteller als Schadenersatz nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware (Nacherfüllung) oder Geldersatz verlangen. Punkt 7 Absatz (2) Sätze 2 und 3 sowie Punkt 7 Absätze (3), (5) und (6) gelten sinngemäß.
2. Für Schäden, die durch die mangelhafte Leistung an sonstigen Rechtsgütern verursacht werden (Mangelfolgeschäden) haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat sich ausreichend über die Verwendung der von ihm zu liefernden Produkte oder zu erbringenden Dienstleistungen im Betrieb des Bestellers bzw. im Bestimmungsbetrieb und die sich daraus ergebenden Anforderungen an seine Leistung zu informieren.
3. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
4. Der Auftraggeber ist zur Rückgabe der Ware berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während eines Monats nach öffentlicher Warnung. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus

Erstellt am:	03.07.2025	Freigegeben am:	15.07.2025	Freigegeben bis:	15.07.2028
Erstellt von:	LASSNER Walter	Freigegeben von:	GRIESSLER Reinhard	Seite:	5 von 8

Word / Anhang / Formular	Egger Getränkegruppe Tiroler Straße 18-20, 3105 St. Pölten-Unterradlberg	 EGGER GETRÄNKE <small>GMBH & CO. OG</small>	
Nr.: FM-8.4.2			
Version: 00			

oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.1.12 Vertragsstrafen

Eine etwaig vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter, mangelhafter oder sonst nicht vertragsgemäßer Lieferung gebührt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

1.1.13 Prüfungen und Werkstoffnachweise

1. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Kosten. Der Besteller trägt seine personellen Kosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher schriftlich verbindlich anzuzeigen, und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten.
2. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten.
3. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

1.1.14 Versicherungen und Haftungsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
2. Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant. Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate, Werkzeuge, etc., werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert.
3. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate, Werkzeuge, etc., scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.
4. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.

1.1.15 Unterlagen, Instruktionen, Ersatzteillisten

1. Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien, insbesondere EGGER-Pflichtenhefte, gelten jeweils in der neusten Fassung. Diese Vorgaben des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
2. Alle Spezifikationen, Zeichnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.

Erstellt am:	03.07.2025	Freigegeben am:	15.07.2025	Freigegeben bis:	15.07.2028
Erstellt von:	LASSNER Walter	Freigegeben von:	GRIESSLER Reinhard	Seite:	6 von 8

Word / Anhang / Formular	Egger Getränkegruppe Tiroler Straße 18-20, 3105 St. Pölten-Unterradlberg	 EGGER GETRÄNKE <small>GMBH & CO. OG</small>	 EGGER <small>PRIVATBRAUEREI GMBH</small>
Nr.: FM-8.4.2			
Version: 00			

3. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
4. Unterlagen bzw. Instruktionen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
5. Ersatzteillisten sind vom Lieferanten spätestens bei der Auslieferung in deutscher sowie bei Lieferung ins fremdsprachige Ausland auch in der Landessprache der Lieferanschrift auszuhändigen.

1.1.16 Gegenstände Werkzeuge, Filme, Druckvorlagen, Stanzen etc.,

die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen spätestens durch Bezahlung in das alleinige Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.

1.1.17 Montagen etc.

Werden im Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die standortbezogenen Sicherheitsrichtlinien für die am Gelände tätigen Fremdfirmen. Diese werden vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift ausgehändigt.

1.1.18 Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

1.1.19 Werbematerial / Referenzerwähnung

Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen. Die Erwähnung durch Wort und / oder Bild in Referenzlisten des Lieferanten bedarf der Zustimmung des Bestellers.

1.1.20 Warenursprung

Lieferungen aus EU-Drittländern müssen im Einklang mit den Präferenzursprungsregeln des jeweiligen Präferenzabkommens der EU erfolgen, falls vertraglich nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.

1.1.21 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit, Auslegung von Klauseln

1. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
2. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen hat eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu gelten.
3. Die deutsche Fassung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ist für den Inhalt bindend.

1.1.22 Höhere Gewalt

1. Kann eine der Vertragspartei in ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen auf Grund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsmäßig erfüllen, so kann die

Erstellt am:	03.07.2025	Freigegeben am:	15.07.2025	Freigegeben bis:	15.07.2028
Erstellt von:	LASSNER Walter	Freigegeben von:	GRIESSLER Reinhard	Seite:	7 von 8

Word / Anhang / Formular	Egger Getränkegruppe Tiroler Straße 18-20, 3105 St. Pölten-Unterradlberg	 EGGER GETRÄNKE <small>GMBH & CO. OG</small>	
Nr.: FM-8.4.2			
Version: 00			

jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.

2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion des Auftraggebers oder verhindern sie den Abtransport der Ware oder den vom Auftraggeber hergestellten Produkte zu den Abnehmern, so ist der Auftraggeber für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Auftragnehmer in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch den Auftraggeber oder durch dessen Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.
3. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.
4. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.
5. Der Auftragnehmer hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den Auftraggeber darüber laufend zu informieren.
6. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

1.1.23 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Niederlassungsort des Bestellers sachlich zuständige Gericht, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand, insbesondere jener der Empfangsstelle, ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Erstellt am:	03.07.2025	Freigegeben am:	15.07.2025	Freigegeben bis:	15.07.2028
Erstellt von:	LASSNER Walter	Freigegeben von:	GRIESSLER Reinhard	Seite:	8 von 8